

Schul- und Hausordnung

Schuljahr 2023/2024

- Organisationsplan
- Zeiten
 - ❖ Öffnungszeiten Sekretariat
 - Unterrichtszeiten

- Max-Eyth-Str. 13 25 74523 Schwäbisch Hall
- 2 0791/9551-20 sekretariat@ks-sha.de www.ks-sha.de

- Grundgedanken für das Zusammenleben in der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Hall
- Wichtige Regeln aus Schulgesetz, Schulbesuchsverordnung und Schulordnung
- Juniorenfirma der Kaufmännischen Schule
- Förderverein der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Hall
- Schülerbücherei

Organisationsplan der Kaufmännische Schule Schwäbisch Hall

Sekretariat

3 0791/9551-20

E-Mail: sekretariat@ks-sha.de

www.ks-sha.de

Frau Bilic Frau Schmidt

Hausmeister

3 0791/9551-219

Herr Hinderer (Schule u. Sporthalle)

Schulleitung

Schulleiterin: Stellvertretender

Schulleiter:

E-Mail: E-Mail:

petra.niederberger@ks-sha.de ralf.trautmann@ks-sha.de

Mitwirkung - Mitbestimmung

- Schulkonferenz
- Elternbeirat
- Gesamtlehrerkonferenz
- Schüler*innenmitverantwortung (SMV)
- Örtlicher Personalrat

Schulleben / Sonstiges

- Förderverein
- Oberstufenberatung
- Schülerbibliothek
- Schulsozialarbeit
- Präventionsbeauftragte...

Fachabteilung I

StD Häckh

- Fachschule für Betriebswirtschaft
- Kaufmännische Berufsschule

Fachklassen für

- > Bankkaufleute
- > Industriekaufleute
- ➤ Kaufleute im Groß- und Außenhandel
- Kaufleute für Büromanagement
- > Kaufleute im Einzelhandel
- Zusatzqualifikation Fachhoch schulreife

Fachabteilung II

StD Trautmann

- Wirtschaftsgymnasium
 - ➤ Profil WGW
 - ➤ Profil WGF
 - ➤ Profil WGI

Fachabteilung III

L'in i. A. Grund

- Berufskolleg zur Fachhochschulreife (BKFH)
- Berufskolleg Fremdsprachen (BKFR)
- Wirtschaftsschule (WS)

VABO StR'in Zimpfer
■ VABO I ■ VABO II

Zeiten

1. Öffnungszeiten des Sekretariats

Täglich in den Pausen zwischen 07.30 Uhr und 15.30 Uhr.

Freitag 7.30 Uhr – 12.30Uhr.

2. Unterrichtszeiten der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Hall

```
1. Std. 07.45 - 08.30 Uhr
2. Std. 08.30 - 09.15 Uhr
3. Std. 09.40 - 10.25 Uhr
4. Std. 10.25 - 11.10 Uhr
5. Std. 11.15 - 12.00 Uhr
6. Std. 12.05 - 12.50 Uhr
7. Std. 13.00 - 13.45 Uhr
8. Std. 13.50 - 14.35 Uhr
9. Std. 14.40 - 15.25 Uhr
10. Std. 15.30 - 16.15 Uhr
```

- 1. Doppelstunde
- 2. Doppelstunde

Grundgedanken für das Zusammenleben

Die Kaufmännische Schule Schwäbisch Hall

- ist ein Haus, in dem alle willkommen sind, die lernen, sich weiterbilden oder sich qualifizieren wollen
- ist ein Raum, in dem intensiv gearbeitet wird und die Freude am eigenen Lernen wachsen kann
- ist ein gesellschaftlicher Raum, an dem viele Menschen mit gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen zusammenkommen

Wir wollen unseren Schüler*innen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, mit denen sie den vielfältigen Anforderungen der heutigen Welt aktiv begegnen können. Diese Qualifikationen und Kompetenzen betreffen die allgemeine und die berufliche Bildung sowie das Einüben von Werthaltungen und Einstellungen im Umgang miteinander.

Die Schule hat daher die Aufgabe, für ihre Schüler*innen eine geordnete Lernumwelt zu schaffen, die dazu anregt, mit Selbstvertrauen Wissen zu erwerben, Werteinstellungen zu entwickeln und soziale Erfahrungen zu machen. Erleichtert wird dieses Zusammenleben durch ernsthaftes Bemühen, gegenseitige Rücksichtnahme, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch (Selbst-)disziplin. In diesem Sinne lässt sich die Schule auch als "angenehmer Ort" verwirklichen, wenn alle sich an Spielregeln orientieren

Es ist leichter für alle Beteiligten, wenn alle sich bemühen

- ➤ höflich im Umgang miteinander zu bleiben, sich gegenseitig zu respektieren,
- > erst dann zu kritisieren, wenn der genaue Sachverhalt bekannt ist,
- im Falle eines Konfliktes das Gespräch zu suchen und in der Auseinandersetzung ehrlich, offen und fair zu bleiben.

Um eine der Wissensvermittlung dienende Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, ist es notwendig,

- Pünktlichkeit zu pflegen,
- > Aufmerksamkeit und Engagement im Unterricht zu üben,
- ➤ den Unterrichtsstoff sorgfältig vorzubereiten und nachzuarbeiten,
- ➤ die Teilnahme am Unterricht als wichtiges Gebot zu verstehen.

Die Schule als angenehmer Ort ist auch der Umwelt verpflichtet, die wir so gestalten und erhalten wollen, dass sie als Lebensraum für alle wertvoll bleibt. Darum ist es wichtig, dass allen bewusst ist.

- dass Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unverzichtbares Gebot ist,
- dass Umweltbewusstsein für alle den notwendigen Lebensraum langfristig sichern hilft.
- > dass die Einrichtungsgegenstände der Schule sorgfältig behandelt werden.

Wir als Kollegium der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Hall sehen unsere beruflichen Aufgaben im Angebot eines qualifizierten Unterrichts, in der Bereitschaft zu Gesprächen und zu schneller Hilfe bei Bedarf. Wir bemühen uns, eine Atmosphäre zu schaffen, in der junge Menschen sich als heranwachsende Persönlichkeiten und auch in der Rolle als Schüler*in wohl fühlen können. Damit dies möglich wird, sind auch vom Schüler*in die angesprochenen Einstellungen und Regeln verbindlich anzuerkennen. Wir setzen dabei auf Einsicht und Konfliktlösung über das Gespräch, wobei uneinsichtige Verstöße gegen die allgemeingültigen Regeln und Verhaltensnormen konsequente Maßnahmen nach sich zieht.

Wichtige Regeln aus Schulgesetz, Schulbesuchsverordnung und Schulordnung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die folgenden Regeln und Grundsätze für das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft basieren auf dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg der Schulbesuchsverordnung und unserer Schulordnung. Sie gelten für Schüler*innen, Lehrkräfte, Eltern und Ausbildende sowie für Teilnehmer an außerschulischen Veranstaltungen.

Die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder einzelne das selbstverständliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet und sich an die für alle verbindlichen Regeln hält.

Im gesamten Schulbereich muss sich deshalb jeder so verhalten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird. Darüber hinaus muss jeder dafür sorgen, dass die Schulanlage und die Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden.

Rechtsgrundlagen dieser Regeln sind das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung.

2. Schulbesuchspflicht

Alle Schüler*innen - auch solche, die nicht mehr schul- bzw. berufsschulpflichtig sind, die Schule aber freiwillig besuchen - sind verpflichtet:

- den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule <u>regelmäßig</u> und <u>ordnungsgemäß</u> zu besuchen. Wer ohne triftigen Grund zu spät kommt, verhält sich nicht ordnungsgemäß. Zuspätkommen stört den Unterricht und ist eine Unhöflichkeit Mitschüler*innen*innen und Lehrern gegenüber
- sich im Schulbereich diszipliniert zu verhalten und die Vorschriften der Schulordnung einzuhalten
- im Unterricht mitzuarbeiten
- die Hausaufgaben zu erledigen

Die Schüler*innen sind auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Teilnahme verpflichtet, solange sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet sind.

Bei <u>minderjährigen Schüler*innen</u> haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei <u>berufsschulpflichten Schüler*innen</u> außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler*in diesen Verpflichtungen nachkommen.

3. Schulversäumnisse

3.1 Verhinderung der Teilnahme

Entschuldigungspflicht

Ist ein/e Schüler*in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung <u>unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).</u>

Entschuldigungspflichtig sind:

- für minderjährige Schüler*innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist
- volljährige Schüler*innen für sich selbst

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens** am <u>zweiten Tag der Verhinderung</u> mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Entschuldigung binnen 3 Tagen nachzureichen. Verspätete Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Das Versäumnis gilt dann als unentschuldigt.

Wichtiger Hinweis:

Um Missverständnisse von vorneherein zu vermeiden, ist es am besten, am ersten Verhinderungstag im Sekretariat anzurufen und den Grund der "Verhinderung" mitzuteilen. Die Meldung wird dann unverzüglich an die Klassenlehrkraft weitergeleitet. Die schriftliche Entschuldigung kann dann innerhalb der o. g. Frist nachgereicht werden.

Längere Krankheit bei Vollzeitschüler*innen

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschüler*innen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der/die Klassenlehrer/in vom Entschuldigungspflichtigen ein ärztliches Zeugnis verlangen. Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen.

Häufung von Fehltagen

Bei Häufung von kürzeren Erkrankungen und bei langen Erkrankungen sowie nach unentschuldigtem Fehlen infolge Erkrankung kann der Schulleiter bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in Zweifelsfällen auch eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Erkrankung während des Unterrichts

Ein Schüler*in, der wegen einer plötzlich auftretenden Erkrankung nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, muss sich bei *der* Lehrkraft abmelden, bei dem Unterricht in der folgenden Stunde versäumt wird. Ist die Lehrkraft nicht erreichbar, muss sich der Schüler bei der Schulleitung abmelden.

Ansonsten gelten die am Anfang des Schuljahres bekanntgegebenen Regeln.

3.2 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder einzelnen Schulveranstaltungen

- Schüler*innen werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler*innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise befreit werden.
- Befreiung wird nur auf *rechtzeitigen* **schriftlichen** *Antrag* gewährt. Für minderjährige Schüler*innen können Anträge von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler*innen von diesen selbst gestellt werden.
- Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden entscheidet die Fachlehrkraft, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

4. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist gem. § 4 Schulbesuchsverordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (14 Tage vorher) möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler*innen von diesen selbst zu stellen.

4.1 Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- bestimmte kirchliche Veranstaltungen
- bestimmte Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein

4.2 Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind
- Teilnahme am internationalen Schüler*innenaustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme der/des Schüler*in vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- wichtige persönliche Gründe wie Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern

Für das Fernbleiben der Schüler*innen vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung sind die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler*innen für sich selbst verantwortlich. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Die Schüler*innen müssen selbst dafür sorgen, dass die durch die Beurlaubung entstehenden Wissenslücken geschlossen werden.

Unterrichtsfreistellung wegen Urlaubs ist grundsätzlich nicht möglich!!

4.3 Bei Berufsschüler*innen können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

- Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann und die Inhalte nicht im Unterricht behandelt bzw. anderweitig vermittelt werden
- Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsordnung
- besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb
 (Grundsätzlich muss Unterricht, der wegen einer besonderen Zwangs- oder Notlage im Betrieb versäumt wurde, nachgeholt werden.)
- betriebliche Gemeinschaftveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

Der Antrag für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen kann auch von einem "der für die Berufserziehung der Schüler*innen Mitverantwortlichen" (= Ausbildungsbetrieb) gestellt werden. Auch hier bitten wir, den Antrag **rechtzeitig** zu stellen, damit Klassenarbeiten, Projekte etc. entsprechend geplant werden können.

Im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung ist eine Beurlaubung vor der Abschlussprüfung nicht zulässig

4.4 Zuständigkeit bei Beurlaubungen

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen in den Fällen des Abschnitts 4.1 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Abschnitts 4.2 ist die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen die Schulleiterin.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung aus betrieblichen Gründen (4.3) ist die Schulleiterin.

5. Behandlung von Schulversäumnissen

5.1 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht. Der Verstoß kann *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen*, etwa Nachsitzen, zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht oder Verweis von der Schule nach sich ziehen.

Besonders schwere Fälle haben als Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße zur Folge.

5.2 Unterrichtsversäumnis bei Klassenarbeiten

- Versäumt ein/e Schüler*in eine Klassenarbeit ohne hinreichenden Grund, so wird für die Arbeit die Note "ungenügend" (0 Punkte) wegen Leistungsverweigerung erteilt.
- Werden **gesundheitliche Gründe** geltend gemacht, kann vom Schulleiter die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- Versäumt ein/e Schüler*in <u>entschuldigt</u> eine schriftliche Arbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob der/die Schüler*in eine Arbeit nachzuschreiben hat.

6. Sprechstunden der Lehrer/innen

Wir haben keine starren Sprechzeiten festgelegt, sondern bitten die Erziehungsberechtigten und die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, Gespräche mit den Lehrer*innen individuell zu vereinbaren. Die Schulleitung kann jederzeit angesprochen werden.

7. Eine Anmerkung zu "Jobs während der Schulwochen"

Es ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn Schüler*innen nicht nur Ferienjobs, sondern auch in den Schulwochen kleinere Jobs annehmen. Die Schulleitung und die Lehrkräfte müssen jedoch beobachten, dass eine immer größer werdende Anzahl von Schüler*innen durch Jobs zeitlich dermaßen stark gebunden sind, dass die <u>Schulleistungen eminent</u> darunter leiden. Konzentrationsstörungen und Müdigkeit sind häufig Ursachen von schlechten Leistungen und schaffen damit zusätzlichen Stress.

Bitte vermeiden Sie diese Belastungen, indem Sie in diesem Bereich ein vernünftiges Maß anlegen.

8. Rauchen in der Schule

Am 1. August 2007 trat das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) in Kraft. **Auszug** aus dem LNRSchG:

§ 2 Rauchfreiheit in Schulen

- (1) In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die **Gesamtlehrerkonferenz** mit Zustimmung der **Schulkonferenz** und nach **Anhörung des Elternbeirats** und der **Schülermitverantwortung** für **volljährige Schüler*innen** ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen <u>außerhalb von Schulgebäuden</u> im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

9. Verbindliche Regelung für den Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten

- 1. Mitgeführte Mobiltelefone (Handys) und andere elektronische Geräte sind nicht Bestandteile des regulären Unterrichts. Die Fachlehrkräfte entscheiden über die Nutzung während des Unterrichts. Die Benutzung von Handys im Schulgebäude beschränkt sich dementsprechend auf die Zeit vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsende und auf die Pausenzeiten.
- 2. Mit Beginn des Unterrichts (Stundenklingeln) verstauen die Schüler*innen ihre Handys ausgeschaltet in ihren Taschen. Handys auf Schulbänken, auch wenn sie z. B. lediglich als Uhr/Taschenrechner benutzt werden, sind damit nicht zulässig.
- 3. Ausnahme: Nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft dürfen Handys genutzt werden, z. B. zur Zeitmessung, zum Fotografieren eines Tafelbildes, etc.
- 4. Im Notfall haben Erziehungsberechtigte, Ausbildungsbetriebe und Kindergärten o. ä. die Möglichkeit, die Schüler*innen über das Sekretariat der Schule zu kontaktieren. Ein, mit der Begründung im Notfall erreichbar zu sein, im Unterricht eingeschaltetes Handy ist somit nicht zulässig.
- 5. Ein schulordnungswidrig verwendetes Handy, also ein Handy, das entgegen der geltenden Regelung verwendet wird, wird vom Eigentümer ausgeschaltet und durch die Lehrkraft eingezogen. Das abgenommene Handy nimmt die Lehrkraft in Verwahrung und gibt es in Absprache mit der/dem Schüler*in zurück. Im Regelfall sollte dies nicht vor Ende der 5. Unterrichtsstunde sein.
- 6. Nach dreimaligem Verstoß gegen diese Regelung und damit die Schulordnung erfolgt eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 90 Schulgesetz. Zudem erfolgt die Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigkeit der Schüler*in selbst, bzw. des Ausbildungsbetriebs.
- 7. Ein formal schulkonform verwendetes Handy wird auch dann durch eine Lehrkraft eingezogen, wenn der Verdacht besteht, dass pornographische, gewaltverherrlichende oder generell in das Persönlichkeitsrecht Anderer eingreifende Inhalte darauf gespeichert sind. In Anwesenheit der/des Schüler*in bzw. (bei minderjährigen Schüler*innen) eines Erziehungsberechtigten aktiviert die Schulleiterin oder eine von ihr gesondert dazu beauftragte Lehrkraft das Mobiltele-

fon und inspiziert dessen Inhalte. Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist das Einschalten der Polizei in diesen Fällen obligatorisch.

- 8. Bei allen Abschlussprüfungen gilt das Handy als nicht zugelassenes Hilfsmittel. Nach der Prüfungsordnung ist daher bereits das Mitführen eins Handys in den Prüfungsraum eine Täuschungshandlung.
- 9. Die Benutzung von Handys bei Leistungsfeststellungen, insbesondere bei Klassenarbeiten, gilt als Täuschungsversuch. Ebenso gilt es als Täuschungsversuch, wenn beim Verlassen des Raumes, in dem die Klassenarbeit stattfindet, zum Beispiel beim Gang zur Toilette, das Handy mitgeführt wird.

Beschluss der GLK(Gesamtlehrerkonferenz) vom 19.03.2013 und der SK (Schulkonferenz) vom 23.04.2013

Juniorenfirma der KS SHA

Moderner wirtschaftswissenschaftlicher Unterricht legt neben der Vermittlung von Wissen größten Wert auf eine praxisnahe Anwendung des Gelernten.

An unserer Schule wurde daher mit dieser Zielsetzung eine Juniorenfirma gegründet. Schulisches Wissen aus verschiedenen Fächern wie Deutsch, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung kann in einem solchen Unterrichtsprojekt "Juniorenfirma" fächerverbindend und entscheidungsorientiert unter Praxisbedingungen angewendet werden.

Letztlich handelt es sich bei einer Juniorenfirma um die fast ideale Gelegenheit, Schüler*innen den allseits geforderten Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und anderen, zu fördern.

Bedeutsam ist die Tatsache, dass bei dieser Form des Unterrichts immer pädagogische Ziele im Mittelpunkt der Arbeit stehen; die Erwirtschaftung von Umsätzen und Gewinnen ist damit nur als Hilfsmittel zur Motivation unserer Schüler*in zu sehen und ist daher zweitrangig.

Ein solches Unterrichtsprojekt bietet - für die auf freiwilliger Basis mitarbeitenden Schüler*innen - eine ganze Reihe von Entwicklungsmöglichkeiten und Vorteilen, da

- → die schulischen Kenntnisse mit Fachwissen und Arbeitsweisen der Wirtschaftspraxis verknüpft und ergänzt werden können, wie dies nur unter Anleitung durch Praktiker*innen geschehen kann;
- ➢ die im Projekt "Juniorenfirma" mitarbeitenden Schüler*innen schon jetzt in der Planungsund Gründungsphase - die Rolle "junger Unternehmer" übernehmen können. Sie lernen verantwortungsbewusstes Handeln im Ernstfall, da sie mit realen Waren und realem Geld unternehmerisch tätig werden. Das Ministerium konnte sich von der Ernsthaftigkeit der Arbeit und der Faszination des Projekts auf die Schüler*innen überzeugen, denn "Entscheidungsfehler von heute bringen den Misserfolg von morgen";
- ➤ das sonst übliche Lernen von isoliertem Fachwissen zugunsten eines vernetzten Denkens und fächerübergreifenden Lernens aufgegeben wird und dadurch ganzheitliches Denken, Prozessdenken und Denken in Strukturen gefördert werden;
- im Rahmen der Juniorenfirmen neben den Kenntnissen die ebenso wichtigen Fähigkeiten und Einstellungen entwickelt und gefördert werden können.

Aus den dargelegten Gründen werden Juniorenfirmen nicht nur von Schulen, sondern ganz besonders auch von Wirtschaftsunternehmen als Ausbildungsform eingesetzt. Die Tätigkeit von Schüler*innen*innen in einer Juniorenfirma - als Ergänzung zum traditionellen Unterricht - ist eine besonders geeignete Form fächerverbindenden, entscheidungsorientierten und praxisnahen Unterrichts, der Schlüsselqualifikationen gezielt fördert.

Förderverein der Kaufmännischen Schule e.V.

Max-Eyth-Str. 13 - 25, 74523 Schwäbisch Hall

Vorsitzender: Markus Rießler
 Vorsitzender: Petra Niederberger
 Geschäftsführer: Jürgen Hoffmann
 Schatzmeister: Daniel Beyer

Es sind heute viele Anlässe und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Eltern, der Ausbilder und der Schule zum Wohle unserer Schüler*in und Auszubildenden denkbar; u. a. auch in einem Förderverein.

Zu Ihrer Information und um Ihnen den Beitritt zum Förderverein der Kaufmännischen Schule zu erleichtern, wollen wir Ihnen kurz Sinn und Zweck eines solchen Vereins darstellen:

◆ Durch kurze Bildungsgänge im beruflichen Schulwesen ist die Mehrzahl unserer Schüler*in nur wenige Jahre an der Schule. Bindungen und gegenseitige Kontakte zwischen Schüler*innen, Eltern, Ausbildern und Schule sind dadurch häufig nur schwach ausgebildet. Über unseren Förderverein kann eine längerfristige Zusammenarbeit angebahnt, können Tradition und Verbundenheit gefördert werden. Durch Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen verschiedenster Art können Schüler*in über den eigentlichen Unterricht hinaus in ihren persönlichen und sozialen Basisfähigkeiten gefördert werden.

Als Beispiele können genannt werden finanzielle Beiträge zu Schulfesten, Theaterveranstaltungen, Kunstausstellungen, Projekttage, Arbeit der AGS sowie schulische Veranstaltungen.

- Wir wissen, dass die in der Wirtschaft in rasantem Tempo voranschreitenden Innovationen und technischen Veränderungen einen steigenden Bedarf an ergänzendem Unterricht an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erfordert. Um unseren Auszubildenden und Schüler*innen eine möglichst abgerundete allgemeine und berufliche Grundbildung als Basis für ein lebenslanges Lernen zu geben, sollte der Unterricht in den verschiedensten Fächern mit Lehr- und Lernmitteln insbesondere im DV-Bereich stattfinden, der dem in der Berufspraxis gebräuchlichen Standard entspricht. Verständlicherweise muss sich der Landkreis als Schulträger auf die notwendigsten Ausstattungen beschränken; das Wünschenswerte ist zurzeit nicht zu finanzieren.
- ◆ Durch Ihren ideellen und finanziellen Beitrag können Sie die Kontakte zwischen Schüler*innen, Eltern, Ausbildungsbetrieben und Schule verstärken und damit einen wertvollen Beitrag zur gemeinsamen Erziehung und Bildung unserer Jugend leisten.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die genannten Zwecke und Absichten unseres Fördervereins durch Ihr Interesse und Ihre Mitgliedschaft unterstützen würden.

Beitrittserklärungen etc. erhalten Sie im Sekretariat.